

lichen Identität und persönlichen Frömmigkeit. Diese Fragen nicht nur theoretisch zu bedenken, sondern existentiell zu erleben, bedeutet für jeden Theologen ein lebenslanges Lernpensum.

Vienenburg-Lengde

Peter Hennig

Steffen Kjeldgaard-Pedersen: Gesetz, Evangelium und Buße. Theologiegeschichtliche Studien zum Verhältnis zwischen dem jungen Johann Agricola (Eisleben) und Martin Luther (Acta Theologica Danica 16), E. J. Brill, Leiden 1983, X. 394 S.

Diese Kopenhagener Doktordissertation von 1981 will eine notwendige Vorarbeit zur theologischen Klärung des ersten Antinomerstreites zwischen Agricola, Melancthon und Luther leisten. Dem „Modus loquendi theologicus“ seines Doktorvaters Leif Grane folgend, arbeitet der Verfasser in minutiösen Textanalysen die weithin unbeachtet gebliebenen Unterschiede zwischen den frühen Schriften Agricolas und Luthers gleichzeitigen Werken heraus. Eine kurze Einleitung (S. 1–36) verweist auf die Psychologisierung der Kontroverse durch Veit Ludwig von Seckendorf und Gottfried Arnold, bietet Ergänzungen zur Biographie Agricolas und wendet sich gegen die These einer „Fehlentwicklung“ desselben mit der Gegenthese: die „theologische Divergenz“ zwischen Luther und Agricola habe von Anfang an bestanden und sei nicht in ihren theologischen Meinungen zu suchen, sondern in der Art und Weise, auf die Schrift zu hören und Theologie zu treiben (S. 31). Freilich muß sich diese Divergenz doch wohl auch in den „theologischen Meinungen“ abspiegeln, wie sollte sonst eine Kontroverse entstanden sein?

In einem ersten Teil wird in unverdrossener Diskussion mit Gustav Hammann, Joachim Rogge und Susi Hausamann Agricolas Schrifttum bis 1527 vorgeführt (S. 37–212). De capitibus ecclesiasticae doctrinae . . . epistola (1524) skizziert die Christusnachfolge in Glaube und Liebe; hierbei werde freilich der Zusammenklang von den vier entscheidenden Größen: Christus, Wort, Geist, Glaube nicht recht einsichtig. Die Praefatio zu den Annotationen zum Lukasevangelium (1525) geht unter einem „bis ans Geschwätzige grenzenden Wortreichtum“ (S. 85) der Streitfrage nach, unter welchem Vorzeichen die Schrift zu lesen sei. Die heilsgeschichtliche Wende wird anthropologisch nachvollzogen im Umschlag von der ersten Geburt aus Adam zur zweiten aus Christus. Die kleine Schrift „Ein kurze Verfassung des Spruchs Matthäi am 16.“ (1525) bildet so etwas wie eine Musterkatechese, darin ist sie ein gewisser Ersatz für den Agricola zusammen mit Justus Jonas anvertrauten Katechismus, zugleich ein Vorgriff auf die Arbeit am Gymnasium zu Eisleben. In die Fehde mit Thomas Müntzer greift er erst im Kontext des Bauernkrieges ein durch eine Auslegung des 19. Psalms, worin er sich mit Müntzers Brief an Christoph Meinhard auseinandersetzt. In drei Schriften von 1526/27, einer Auslegung des Gleichnisses vom Pharisäer und Zöllner (Luk 18,9–14), des Komplet-Psalms 91 sowie in auf dem Speyrer Reichstag gehaltenen Predigten zum Kolosserbrief, welche Luther „übersehen“ hat, gewinnt Agricolas Theologie deutlichere Konturen. Bei seinen eindringlichen Nachzeichnungen geht es dem Verfasser nicht so sehr um fixierbare „Lehre“ als um die innere Dynamik der Argumentation. Das Kapitel beschließt ein Nachhall von Luthers Freiheitstraktat: „Das Evangelium freiheit das gewissen / und setzt es uber alle creatures zu yhrem Herrn / Das sie yhm alle zur selikeit dienen / Den Leib und das gut aber wirfft es unter alle creatures / also das der mensch damit allen creatures dienen mus und uber keine regieren“ (S. 211).

Ein zweiter Teil (S. 213–279) geht innerhalb der zunächst erhobenen Übereinstimmung der „theologischen Divergenz“ zwischen Luther und Agricola nach. Zunächst wird Agricolas Kontroverse mit Müntzer verglichen mit Luthers ja wesentlich gegen Karlstadt gerichtete Attacke „Wider die himmlischen Propheten“. Agricola vergleicht die Unterscheidung zwischen dem Dekalog als dem Sachsenspiegel der Juden und dem in aller Mensch Herzen eingemeißelten Gottesgesetz, zugleich läßt er das Zustoßen des heiligen Gotteswillen auf Herz und Gewissen der Menschen, also den Usus elencticus legis, der für Luther der Usus theologicus ist, zurücktreten. Entspre-

chende Beobachtungen zeigt ein eindringlicher Vergleich zwischen Agricolas Auslegung des 19. Psalms und Luthers *Operationes in Psalmos*. Agricola greift zentrale Chiffren wie etwa *Usus* oder *Fructus Christi* auf, doch schwächt er die eschatologische Realdialektik zwischen überführendem Gesetz und freisprechendem Evangelium ab und büßt damit auch den Totalaspekt zwischen dem Heiligen und dem Sünder in uns ein. Mit seiner Kernthese: die Buße erwachse „*ex amore iustitiae, non ex timore poenae*“, kann sich Agricola fraglos auf Luthers *Sermo de poenitentia* von 1518 berufen, doch hebt dies für den Reformator den Rückbezug der Reue auf das Gesetz keineswegs auf. Auch der Hinweis auf den Sermon von der Betrachtung des heiligen Leidens Christi von 1519 kann nur bestätigen, daß die Funktion der Anklage im Gewissen, der *Usus elencticus legis*, durchaus und erst recht vom Kreuz Christi übernommen werden kann. In der „*violatio filii*“ wird die „*violatio legis*“ auf die Spitze getrieben (S. 256 ff., Anm. 33); „denn an dem Son Gottes sehe ich, als jnn der that, den zorn Gottes, den mir das Gesetze mit Worten und geringen Wercken zeigt“ (WA 50,473,24). Der Verfasser zitiert die diesbezüglichen Lutherworte, macht aber nicht reflex deutlich, daß der Reformator den Dekalog mit Hilfe des ersten Gebotes radikalisiert und in jenes die Tiefendimension des vollen Christusglaubens einträgt (etwa WA 39 I,84, Th. 7.11); insofern erlangt die *Violatio legis* in der *Violatio filii* ihren Höhepunkt. Hierauf dürfte die „formelhafte“ These hindeuten, „daß Luther gerade dort, wo Agricola ein Entweder-Oder behauptet, ein Sowohl-Als-Auch behaupten muß, um einem eigentlich theologischen Entweder-Oder zwischen Gesetz und Evangelium Raum zu verschaffen“ (S. 266). Ein Vergleich der Praefatio mit Luthers Kleinem Unterricht aus der Weihnachtspostille von 1522 läßt erkennen, daß Luther in Entscheidung zu Konzentration des Gesetzes im christenzentrisch radikalisierten ersten Gebot auch das Evangelium als uns unmittelbar zugerufene Heilsbotschaft auslegt, in der sich die gesamte Schrift heilmächtig erschließt. Dies vermag Agricola nicht voll aufzunehmen. Auch hier bleibt die zusammenfassende Gegenüberstellung blaß: Agricola komme es auf „die Aneignung des einmal Geschehenen“ an, Luther hingegen „auf Christi Gegenwart und Anwesenheit im Wort, und das heißt auf die Gleichzeitigkeit des Christen mit Christus“ (S. 279).

Nachdem somit die Divergenz zwischen Agricola und Luther bereits an den Texten von 1524 bis 1527 aufgewiesen wurde, geht der dritte Teil (S. 281–378) der Frage nach, ob Agricolas Position in Luthers vorreformatorischer Theologie gründe. Zunächst weist der Verfasser Susi Hausamanns Rückgriff auf Albrecht Ritschl zurück; diese möchte Luther eine ungete „Pendelbewegung“ zwischen vorchristlicher Verzweiflung und christlicher Glaubensgewißheit unterstellen. In dieser Kontroverse wird der Sermon de *poenitentia* erneut bemüht und Texte bis 1522 ausgelegt. Im Zentrum steht die Leipziger Disputation zwischen Eck und Luther mit dem Streit um „*timor servilis*“ und „*timor filialis*“. In dieser „spänigen“ Diskussion bleibt verschleiert, daß Luther die durchaus traditionellen Thesen, das „*initium poenitentiae*“ sei der Gnade zuzuschreiben und ohne Liebe sei die Furcht fruchtlos, nicht aus einer abstandhaltenden Überschau heraus in einen kontinuierlichen Wachstumsprozeß einzuzeichnen, sondern aus der Situation des vor Gottes Angesicht Gerufenen heraus nachzuvollziehen sucht. Dabei wird bewußt, daß unsere Finsternis sich nicht aus eigener Machtvollkommenheit heraus in das Gotteslicht zu verwandeln vermag, daß der Gotteshaß von sich aus nie zur Gottesliebe wird, vielmehr muß das Licht die Finsternis austreiben und die Gottesfurcht und -liebe des neuen Menschen die Knechtsliebe oder Krämergerechtigkeit des alten Adam zurückschlagen. Dies wird freilich nur verständlich, wenn man sich selbst als unter Gericht und Gnade vor Gott Gerufenen in die nachdenkende Analyse einbezogen weiß. Anthropologisch gesehen, blitzen hier erste Einsichten in die exzentrische, responsorische und eschatologische Grundstruktur allen Menschseins auf. Im Ringen um die Zeugnisse von Schrift und Kirchenvätern, vor allem des Paulus und des Augustin, sucht Eck deren Aussagen in das Gitternetz abständiger scholastischer Distinktionen einzufangen, Luther hingegen sucht von den unmittelbaren Zeugnissen des Apostels her und mit Hilfe der tiefen Einsichten Augustins die scholastischen Unterscheidungen auf ihren Existenzvollzug hin aufzuschließen. Da er diesen Umbruch in

der Weise des Vorgehens jedoch nicht ins reflektierende Bewußtsein zu heben vermag, hinterläßt der Disput den frustrierenden „Eindruck eines unbeweglichen Stellungs- krieges“ (S. 330). Abschließend setzt sich der Verfasser langatmig mit Ernst Bizer (Fides ex auditu), Oswald Bayer (Promissio) und Matthias Kroeger (Rechtfertigung und Gesetz) auseinander; unter Schützenhilfe von Heinrich Bornkamm, Leif Grane und Mogens Lindhardt möchte er zeigen, daß eine grundstürzende „Wende“ oder „fundamentale Verschiebung“ zwischen der Römerbriefvorlesung und den Operationen in Psalmen nicht nachzuweisen sei. Hierbei legt er die auch von ihm nicht übersehenen Unklarheiten der frühen Texte auf die eindeutige Unterscheidung und Zuordnung von Gesetz und Evangelium hin aus. So kann er die weitere These zurückweisen, daß sich in Agricolas „Fehlentwicklung“ das „Spannungsverhältnis“ zwischen einer vorreformato- rischen und einer reformatorischen Theologie Luthers widerspiegeln (S. 378).

Das doppelte Ergebnis dieser Studie: Agricolas Theologie bildet sich schon 1524/27 heraus; sie geht nicht unmittelbar auf den vorreformatorischen Luther zurück!, dürfte sich in der weiteren Diskussion bewahren. Gerade von dieser Doppelthese aus stellen sich nun freilich die Fragen für eine Weiterarbeit: Einerseits, lassen sich nicht doch die auch von Kjeldgaard-Pedersen (durchweg in den Anmerkungen) festgehaltenen Unklarheiten des frühen Luther sowie der Akzent auf der *Conformitas Christi* in vergrößerter Weise bei Agricola aufzeigen? Andererseits, wird hieraus streng ein Entweder-Oder bzw. ein Nicht-Sondern gezogen: entweder das Mose-Gesetz oder das Christus-Evan- gelium; die Buße sei nicht aus dem Gesetz, sondern aus der *Violatio filii* heraus zu verkünden!, muß man dann nicht sachnotwendig vor allem mit dem Katecheten Luther in Konflikt geraten? Wie läßt sich darauf eine Katechese aufbauen, die nicht der Struktur der Kurzen Form von 1520 oder von Luthers Katechismen widerspricht? Ordnet in ihnen der Reformator doch sowohl das Credo als auch das Vaterunser dem Dekalog zu. Aus diesen Fragen resultiert die tiefgreifendere Problematik: Wodurch wird aus gewissen Abweichungen oder relativen Vergrößerungen ein nicht mehr aufzuhebender Dissensus? Ist nicht hierzu eben doch der Schritt notwendig, daß ein Entweder-Oder oder auch ein Nicht-Sondern schroff aufgerichtet wird? Dies vollzieht Luther im Blick auf die mittelalterliche Theologie eben doch erst im Frühjahr 1518; das impliziert nicht eine radikale Wende in seiner Theologie, wohl aber das reflexe Abstreifen gewisser Unklarheiten. Eine derartige Alternative hat hingegen Agricola in den analysierten Texten von 1524 bis 27 noch nicht *expressis verbis* fixiert. Erst wo ein derartiges Nicht-Sondern streng aufgerichtet wird, ist man zur Entscheidung aufgerufen. Die ungene Spannung zwischen Luther und Agricola resultiert daraus, daß Agricola das Mose- Gesetz wieder von der in Jesus Christus offenbarten Radikalität des Doppelgebotes selbstloser Gottes- und Nächstenliebe abkoppelt, während Luther beides zusammen- sieht und darum gerade in der *Violatio filii* den Grundverstoß gegen das erste Gebot und damit gegen den ganzen Dekalog sehen kann. Insofern richtet Agricola ein Ent- weder-Oder auf, das Luther nicht anzuerkennen vermag. Zugleich bleibt eine gewisse Äquivokation zwischen beiden weithin unaufgeklärt: Gesetz ist für Luther nicht nur Legislatur, sondern auch Gubernatur und vor allem Iudikatur Gottes, Agricola grenzt es durchweg auf die Legislatur ein. Die Aufgabe weiterer Studien wäre es, die Schritte zur Fixierung wie Bestreitung jenes Entweder-Oder bzw. Nicht-Sondern an den Texten nachzuzeichnen. Dabei wäre die gewisse Spannung zwischen dem Katecheten Luther und dem Exegeten der paulinischen Texte zu beachten und auch gewisse Entspre- chungen bei Agricola sorgsam zu erheben. Hierzu dürfte die oft mühsam zu lesende Studie eine wichtige Vorarbeit geleistet haben.

Heidelberg

Albrecht Peters

Marijn de Kroon: Studien zu Martin Bucers Obrigkeitsverständnis. Evan- gelisches Ethos und politisches Engagement, 212 Seiten. Verlag Mohn, Gütersloh 1984 (kart. DM 58.-).

Die Forschung über den Straßburger Reformator Martin Bucer und die damit ver- bundene Edition seiner Werke, die in den letzten Jahrzehnten einen erfreulichen Auf-